



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2020
(OR. en)

9654/20

AGRI 210
AGRIORG 55
AGRIFIN 61
DELECT 87

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4688 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung und Freigabe von Sicherheiten bei der Verwaltung von Zollkontingenten in der Reihenfolge der Antragstellung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4688 final.

Anl.: C(2020) 4688 final

Brüssel, den 14.7.2020
C(2020) 4688 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung und Freigabe von Sicherheiten bei der Verwaltung von Zollkontingenten in der Reihenfolge der Antragstellung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER DELEGIERTEN VERORDNUNG

Bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 2013 wurde bestätigt, dass das System für die Verwaltung von Agrarzollkontingenten in der Reihenfolge der Antragstellung („Windhundverfahren“) beibehalten werden sollte.

Die Zollkontingente ergeben sich entweder aus internationalen Abkommen oder aus autonomen Rechtsakten auf der Grundlage des Artikels 207 AEUV. Für die interne Verwaltung dieser Kontingente durch die Union sind besondere Vorschriften erforderlich, die die bestehenden Vorschriften, insbesondere die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 907/2014 und (EU) 2015/2446 (Ergänzung des Zollkodex der Union), ergänzen.

Die vorliegende Delegierte Verordnung ergänzt die Vorschriften des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) und stützt sich auf deren Artikel 186. Sie deckt Aspekte ab, die zuvor in 31 Verordnungen der Kommission geregelt waren.

Einige der vor der Reform von 2013 festgelegten allgemeinen Vorschriften für Zollkontingente wurden nicht aktualisiert. Einige dieser Vorschriften müssen daher durch einfachere oder aktuellere Bestimmungen ersetzt werden, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Einklang stehen.

Darüber hinaus wird mit dieser Verordnung die bereits mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission festgelegte Regelung durchgeführt, nach der die folgenden nicht ausgeschöpften Zollkontingente nicht länger nach dem derzeitigen System mit Lizenzen, sondern nach dem Windhundverfahren verwaltet werden: 09.4020, 09.4057, 09.4058, 09.4203, 09.4460, 09.4015, 09.4091, 09.4261, 09.4262, 09.4421, 09.4079, 09.4152, 09.4517, 09.4126, 09.4590, 09.4591, 09.4592, 09.4593, 09.4594, 09.4596, 09.4599.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DER VERORDNUNG

Die Kommission hat den Entwurf der Delegierten Verordnung mit von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen in Sitzungen der GMO-Sachverständigengruppe erörtert und deren Standpunkten Rechnung getragen. Parallel dazu veranstaltete die Kommission Anhörungen von Interessenträgern, und vom 11. Mai bis zum 8. Juni 2020 kam der Feedback-Mechanismus im Rahmen der Politik der Kommission für bessere Rechtsetzung zur Anwendung.

Im Rahmen des Feedback-Mechanismus ging ein Beitrag zum Rindfleischsektor ein, in dem die Frage gestellt wurde, warum manche der nach dem Windhundverfahren verwalteten Zollkontingente nicht unter den Verordnungsentwurf fallen. Wie im dritten Absatz unter vorstehender Nummer 1 dargelegt, ergänzt die vorliegende Delegierte Verordnung die Vorschriften des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) und stützt sich auf deren Artikel 186. Daher gilt sie für nach dem Windhundverfahren verwaltete Zollkontingente, deren Rechtsgrundlage die GMO-Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist; Kommissionsverordnungen, die Vorschriften für solche Zollkontingente enthalten, werden aufgehoben; die Aufhebung betrifft nicht Zollkontingente mit anderer Rechtsgrundlage, z. B. dem Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

Die Sachverständigen des Europäischen Parlaments wurden über diese Beratungen informiert und zu allen Treffen der GMO-Sachverständigengruppe eingeladen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DER DELEGIERTEN VERORDNUNG

Die Delegierte Verordnung ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Verwaltung von Zollkontingenten. Die Delegierte Verordnung stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere auf deren Artikel 186, sowie auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, insbesondere auf deren Artikel 66.

Die Delegierte Verordnung enthält Bestimmungen über Sicherheiten, die von den Marktteilnehmern zu verlangen sind, um sicherzustellen, dass bestimmte Erzeugnisse eingeführt und entsprechend ihrer vorgeschriebenen Verwendung genutzt werden oder dass bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden.

Da die unter diese Verordnung fallenden Sicherheiten einen breiteren Anwendungsbereich (d. h. Sicherstellung der Einhaltung bestimmter Anforderungen in Bezug auf Verarbeitung, Endverwendung, Qualitätsnormen für Erzeugnisse sowie Mast und Schlachtung von Tieren) und unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben, wird die in den einzelnen Mitgliedstaaten dafür zuständige Behörde in dieser Delegierten Verordnung nicht näher bezeichnet. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die dafür zuständige Behörde zu benennen.

Darüber hinaus werden mit der Delegierten Verordnung die bestehenden Verordnungen der Kommission über nach dem Windhundverfahren verwaltete Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgehoben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung und Freigabe von Sicherheiten bei der Verwaltung von Zollkontingenten in der Reihenfolge der Antragstellung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 66 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten und die besondere Behandlung von Drittlandseinfuhren. Darüber hinaus wurde der Kommission die Befugnis übertragen, entsprechende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um eine reibungslose Verwaltung der Zollkontingente sicherzustellen.
- (2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden die nicht ausgeschöpften Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission³ verwaltet, in denen die Verwaltung von Zollkontingenten in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen geregelt ist.
- (3) Die Beteiligung an diesen Zollkontingenten sollte an die Leistung einer Sicherheit geknüpft werden können, um sicherzustellen, dass bestimmte Anforderungen in Bezug auf Verarbeitung, Endverwendung, Qualitätsnormen für Erzeugnisse sowie Schlachtung und Mast von Tieren erfüllt werden. Diese Anforderungen sind für jedes der betreffenden Zollkontingente in einem gemäß Artikel 187 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakt detailliert festgelegt.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- (4) Um das Verfahren und die Rechtsvorschriften zu vereinfachen, ist es angezeigt, die bestehenden, in mehreren Unionsrechtsakten enthaltenen Vorschriften für nach dem Windhundverfahren verwaltete Zollkontingente durch einen einzigen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Die Verordnungen (EG) Nr. 440/96⁴, (EG) Nr. 1831/96⁵, (EG) Nr. 2133/2001⁶, (EG) Nr. 2094/2004⁷, (EG) Nr. 937/2006⁸, (EG) Nr. 437/2009⁹, (EG) Nr. 438/2009¹⁰, (EG) Nr. 933/2009¹¹, (EG) Nr. 1064/2009¹², (EU) Nr. 1085/2010¹³ und (EU) Nr. 59/2011¹⁴ der Kommission sowie die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1354/2011¹⁵, (EU) Nr. 481/2012¹⁶, (EU) Nr. 988/2014¹⁷, (EU) Nr. 989/2014¹⁸,

⁴ Verordnung (EG) Nr. 440/96 der Kommission vom 11. März 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Mischungen von Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 2).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1831/96 der Kommission vom 23. September 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmtes Obst und Gemüse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ab 1996 (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 5).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 der Kommission vom 30. Oktober 2001 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten und Zollplafonds im Sektor Getreide und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1897/94, (EG) Nr. 306/96, (EG) Nr. 1827/96, (EG) Nr. 1970/96, (EG) Nr. 1405/97, (EG) Nr. 1406/97, (EG) Nr. 2492/98, (EG) Nr. 2809/98 und (EG) Nr. 778/1999 (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 12).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2094/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für 10 000 Tonnen anders bearbeiteten Hafers des KN-Codes 11042298 (ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 12).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 937/2006 der Kommission vom 23. Juni 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Maiskleber mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 172 vom 24.6.2006, S. 9).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 437/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 54).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 438/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 57).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 933/2009 der Kommission vom 6. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 9).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1064/2009 der Kommission vom 4. November 2009 zur Eröffnung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung aus Drittländern (ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 14).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1085/2010 der Kommission vom 25. November 2010 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für die Einfuhr von Süßkartoffeln, Maniok, Maniokstärke und sonstigen Erzeugnissen der KN-Codes 0714 90 11 und 0714 90 19 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1000/2010 (ABl. L 310 vom 26.11.2010, S. 3).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 59/2011 der Kommission vom 25. Januar 2011 zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für Wein mit Ursprung in der Republik Serbien (ABl. L 22 vom 26.1.2011, S. 1).

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Eröffnung von jährlichen EU-Zollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 36).

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch (ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 9).

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 988/2014 der Kommission vom 18. September 2014 zur Eröffnung und Verwaltung von Unionszollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 12).

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 989/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Eröffnung und Verwaltung von Unionszollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Georgien (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 16).

(EU) Nr. 1233/2014¹⁹, (EU) 2015/2405²⁰, (EU) 2017/1466²¹ und (EU) 2018/567²² der Kommission sollten daher aufgehoben werden.

- (5) Um einen reibungslosen Übergang zu den Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten und der Verpflichtung nachzukommen, der Welthandelsorganisation die neuen Vorschriften vor ihrer Anwendung mitzuteilen, sollte diese Verordnung erst für die ab dem 1. Januar 2021 beginnenden Kontingentszeiträume gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung und Freigabe von Sicherheiten bei der Verwaltung von Zollkontingenten in der Reihenfolge der Antragstellung festgelegt.

Artikel 2

Leistung einer Sicherheit

Die Inanspruchnahme des ermäßigten Einfuhrzolls im Rahmen eines Zollkontingents, das in der Reihenfolge der Antragstellung verwaltet wird, kann von der Leistung einer Sicherheit bei den zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.

Die Marktteilnehmer leisten die Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Antrag auf Bewilligung der Endverwendung gemäß Artikel 211 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ stellen, oder gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Zollanmeldung zur Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgeben.

Der Wechselkurs wird gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt.

Artikel 3

Freigabe und Verfall von Sicherheiten

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1233/2014 der Kommission vom 18. November 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2597/2001 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprung in der Republik Kroatien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 332 vom 19.11.2014, S. 11).

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2405 der Kommission vom 18. Dezember 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 89).

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1466 der Kommission vom 11. August 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für Wein mit Ursprung im Kosovo (ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 8).

²² Durchführungsverordnung (EU) 2018/567 der Kommission vom 12. April 2018 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Würste und Schweinefleisch mit Ursprung in Island (ABl. L 95 vom 13.4.2018, S. 11).

²³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(1) Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, sobald die zuständige Behörde den zufriedenstellenden Nachweis erhalten hat, dass die mit der Sicherheit verbundenen Anforderungen erfüllt sind.

(2) Werden die betreffenden Anforderungen nicht vollständig erfüllt, wird die Sicherheit anteilig für die Menge freigegeben, für die die Anforderungen erfüllt sind. Der Anteil der Sicherheit, der nicht freigegeben wird, verfällt im Einklang mit Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission²⁴.

Artikel 4

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 440/96, (EG) Nr. 1831/96, (EG) Nr. 2133/2001, (EG) Nr. 2094/2004, (EG) Nr. 937/2006, (EG) Nr. 437/2009, (EG) Nr. 438/2009, (EG) Nr. 933/2009, (EG) Nr. 1064/2009, (EU) Nr. 1085/2010 und (EU) Nr. 59/2011 sowie die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1354/2011, (EU) Nr. 481/2012, (EU) Nr. 988/2014, (EU) Nr. 989/2014, (EU) Nr. 1233/2014, (EU) 2015/2405, (EU) 2017/1466 und (EU) 2018/567 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Sie gelten jedoch weiterhin für Kontingentszeiträume, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind.

Artikel 5

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für die Zollkontingentszeiträume, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

²⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18).